

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Bauschaum Entferner
Artikelnummer: 0542

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen Zum Reinigen von ausgehärtetem PU-Schaum.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Profi-Star GmbH
Industriepark 7
D-56593 Horhausen – Deutschland
T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de

1.4 Notrufnummer

Siehe Abschnitt 1.3; Nur während der Bürozeiten

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2: H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.1.2 Einstufung gem. Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach GHS/CLP-Richtlinien kennzeichnungspflichtig.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort
Piktogramme

Achtung



Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

2.3 Sonstige Gefahren

Gesundheitsgefahren Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Umweltgefahren Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <20	2-(2-Ethoxyethoxy)-ethanol
	CAS: 111-90-0, EINECS/ELINCS: 203-919-7, ECB-Nr.: 01-2119475105-42-xxxx
1 - <3	2-Aminoethanol
	CAS: 141-43-5, EINECS/ELINCS: 205-483-3, EU-INDEX: 603-030-00-8, ECB-Nr.: 01-2119486455-28-xxxx GHS/CLP: Acute Tox. 4: H302 H312 H332 - Skin Corr. 1B: H314 - STOT SE 3: H335 - Aquatic Chronic 3: H412 - Met. Corr. 1: H290 EEC: C, R 20/21/22-34-37

Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.
Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen..

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
Nach Hautkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Den Betroffenen nur bei vollem Bewußtsein selbsttätig erbrechen lassen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂).
Wassersprühstrahl.
Löschpulver.
Schaum

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO)
Stickoxide (NOx).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITT 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

Lagerklasse (TRGS 510) LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten

VO brennbare Lösungsmittel Unterliegt nicht dieser Verordnung

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <3	2-Aminoethanol
	CAS: 141-43-5, EINECS/ELINCS: 205-483-3, EU-INDEX: 603-030-00-8, ECB-Nr.: 01-2119486455-28-xxxx Arbeitsplatzgrenzwert: 2 ppm, 5,1 mg/m ³ , H, Y, DFG, EU, Sh, 11 Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(l)
1 - <20	2-(2-Ethoxyethoxy)-ethanol
	CAS: 111-90-0, EINECS/ELINCS: 203-919-7, ECB-Nr.: 01-2119475105-42-xxxx Arbeitsplatzgrenzwert: 6 ppm, 35 mg/m ³ , AGS, Y, 11 Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(l)
1 - <20	Siliziumdioxid
	CAS: 7631-86-9, EINECS/ELINCS: 231-545-4, ECB-Nr.: 01-2119379499-16-XXXX Arbeitsplatzgrenzwert: 4 mg/m ³ , E, Y, DFG, 2

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <3	2-Aminoethanol
	CAS: 141-43-5, EINECS/ELINCS: 205-483-3, EU-INDEX: 603-030-00-8, ECB-Nr.: 01-2119486455-28-xxxx Tagesmittelwert: 1 ppm, 2,5 mg/m ³ , H Kurzzeitwert: 3 ppm, 7,6 mg/m ³ , 15 min (Miw)
1 - <20	Siliziumdioxid
	CAS: 7631-86-9, EINECS/ELINCS: 231-545-4, ECB-Nr.: 01-2119379499-16-XXXX Tagesmittelwert: 4 mg/m ³ , E

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <3	2-Aminoethanol
	CAS: 141-43-5, EINECS/ELINCS: 205-483-3, EU-INDEX: 603-030-00-8, ECB-Nr.: 01-2119486455-28-xxxx 8 Stunden: 1 ppm, 2,5 mg/m ³ , H Kurzzeit (15 Minuten): 3 ppm, 7,6 mg/m ³

DNEL

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <20	2-(2-Ethoxyethoxy)-ethanol, CAS: 111-90-0
	Industrie, inhalativ (Dampf), Langzeit - systemische Effekte: 37 mg/m ³ . Industrie, inhalativ (Dampf), Langzeit - lokale Effekte: 18 mg/m ³ .
1 - <3	2-Aminoethanol, CAS: 141-43-5
	Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 3,3 mg/m ³ . Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 3,3 mg/m ³ . Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 1 mg/kg. Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 3,75 mg/kg. Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 0,24 mg/kg. Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 2 mg/m ³ . Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte: 2 mg/m ³ .

PNEC

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <3	2-Aminoethanol, CAS: 141-43-5
	Kläranlage/ Klärwerk (STP), 100 mg/l. Boden (landwirtschaftlich), 0,035 mg/kg. Sediment (Meerwasser), 0,0425 mg/kg. Sediment (Süßwasser), 0,425 mg/kg. Meerwasser, 0,0085 mg/l. Süßwasser, 0,085 mg/l.

Bauschaum Entferner

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung

technischer Anlagen	Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
Augenschutz	Schutzbrille.
Handschutz	Butylkautschuk, >120 min (EN 374). Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
Körperschutz	Nicht erforderlich unter normalen Bedingungen.
Sonstige Schutzmaßnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
Atemschutz	Nicht erforderlich unter normalen Bedingungen.
Thermische Gefahren	nein
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	pastös
Farbe	nicht bestimmt
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	alkalisch
pH-Wert [1%]	nicht bestimmt
Siedepunkt [°C]	nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]	> 90
Entzündlichkeit [°C]	> 190
Untere Explosionsgrenze	nicht relevant
Obere Explosionsgrenze	nicht relevant
Brandfördernd	nein
Dampfdruck/Gasdruck [kPa]	nicht bestimmt
Dichte [g/ml]	nicht bestimmt
Schüttdichte [kg/m³]	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]	nicht bestimmt
Viskosität	nicht anwendbar
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht relevant
Schmelzpunkt [°C]	nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C]	nicht relevant
Zersetzungspunkt [°C]	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
Reaktionen mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Siehe ABSCHNITT 7.2.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

	Produkt
	ATE-mix, inhalativ, Ratte: > 20 mg/l. ATE-mix, dermal, Kaninchen: > 2000 mg/kg. ATE-mix, oral, Ratte: > 2000 mg/kg.
Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <20	2-(2-Ethoxyethoxy)-ethanol, CAS: 111-90-0
	LD50, dermal, Kaninchen: > 8400 mg/kg. LD50, oral, Kaninchen: 3620 mg/kg. LD50, oral, Ratte: 1920 - 9050 mg/kg. LD50, oral, Meerschweinchen: 3670 - 3800 mg/kg. LC50, inhalativ, Ratte: > 5,2 mg/l 4h.
1 - <3	2-Aminoethanol, CAS: 141-43-5
	LD50, dermal, Kaninchen: 2504 mg/kg (OECD 402). LD50, oral, Ratte: 1515 mg/kg (OECD 401). LC50, inhalativ, Ratte: > 1,3 mg/l (6 h) (IRT).

Schwere Augenschädigung/-reizung	nicht bestimmt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht bestimmt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht bestimmt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	nicht bestimmt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	nicht bestimmt
Mutagenität	Es gibt keine Hinweise auf mutagene Eigenschaften.
Reproduktionstoxizität	Es gibt keine Hinweise auf fruchtschädigende Eigenschaften.
Karzinogenität	Es gibt keine Hinweise auf kanzerogene Eigenschaften.
Allgemeine Bemerkungen	Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Sicherheitsdatenblatt

1907/2006/EG - REACH (DE-AT)

Druckdatum 24.07.2018
Überarbeitet am 23.01.2013
Version 04. Ersetzt Version: 03



Bauschaum Entferner

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <20	2-(2-Ethoxyethoxy)-ethanol, CAS: 111-90-0
	LC50, (96h), Lepomis macrochirus: 21400 mg/l. EC50, (48h), Daphnia magna: 3940 - 4670 mg/l. EC10, (16h), Bakterien: 4000 mg/l.
1 - <3	2-Aminoethanol, CAS: 141-43-5
	LC50, (96h), Cyprinus carpio: 349 mg/l. LC50, (96h), Carassius auratus: 170 mg/l. EC50, (16h), Pseudomonas putida: 110 mg/l. EC50, (72h), Scenedesmus subspicatus: 22 mg/l. EC50, (72h), Selenastrum capricornutum: 2,5 mg/l (OECD 201). EC50, (48h), Daphnia magna: 65 mg/l (IUCLID). NOEC, Oryzias latipes: 1,2 mg/l (30 d). NOEC, (21d), Daphnia magna: 0,85 mg/l (OECD 211).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten	nicht bestimmt
Verhalten in Kläranlagen	nicht bestimmt
Biologische Abbaubarkeit	nicht bestimmt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

nicht anwendbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt	Wegen Recycling Hersteller ansprechen.
AVV-Nr. (empfohlen)	070104* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
Ungereinigte Verpackungen	Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
AVV-Nr. (empfohlen)	150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. 150102 Verpackungen aus Kunststoff.
ÖNORM S2100	55402.



Bauschaum Entferner

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport	nach ADR/RID KEIN GEFÄHRGUT
Binnenschifffahrt (ADN)	KEIN GEFÄHRGUT
Seeschiffstransport nach IMDG	NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"
Lufttransport nach IATA	NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

14.3 Transportgefahrenklassen entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.4 Verpackungsgruppe entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.5 Umweltgefahren entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-VORSCHRIFTEN 1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (Reach); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2014)

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).

NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT): Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung;

- **VO brennbare Lösungsmittel** Unterliegt nicht dieser Verordnung
- **Wassergefährdungsklasse** 1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2014)
- **Störfallverordnung** nein
- **Klassifizierung nach TA-Luft** 5.2.5 Organische Stoffe.
- **Lagerklasse (TRGS 510)** LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten
- **Beschäftigungsbeschränkungen** Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- **VOC (1999/13/EG)** ~ 14%
- **Sonstige Vorschriften** TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Bauschaum Entferner

16.1 R-Sätze zu ABSCHNITT 3

R 20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R 34: Verursacht Verätzungen.

R 37: Reizt die Atmungsorgane.

16.2 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 3)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

16.3 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

EC50 = Median effective concentration

ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk

IC50 = Inhibition concentration, 50%

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IUCLID = International Uniform Chemical Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average

TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.4 Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren

Skin Irrit. 2: H315 Verursacht Hautreizungen. (Berechnungsmethode)

Eye Irrit. 2: H319 Verursacht schwere Augenreizung. (Berechnungsmethode)



Bauschaum Entferner

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 2 gelöscht: Obwohl dieses Produkt nicht kennzeichnungspflichtig ist, empfehlen wir, die Sicherheitsratschläge zu beachten.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Eye Irrit. 2

ABSCHNITT 2 gelöscht: Keine besonderen Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: H315 Verursacht Hautreizungen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: ACHTUNG

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Ausrufezeichen

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Skin Irrit. 2

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Das Produkt ist nach GHS/CLP-Richtlinien kennzeichnungspflichtig.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Benetzte Kleidung wechseln.

ABSCHNITT 4 gelöscht: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

ABSCHNITT 5 hinzugekommen: Bei Brand kann freigesetzt werden:

ABSCHNITT 5 gelöscht: Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 8 gelöscht: Siehe ABSCHNITT 6+7.

ABSCHNITT 9 gelöscht: nicht bestimmt

ABSCHNITT 11 gelöscht: Keine Einstufung nach Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie.

ABSCHNITT 12 gelöscht: Keine Einstufung nach Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie.

ABSCHNITT 13 gelöscht: Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

ABSCHNITT 13 hinzugekommen: Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

ABSCHNITT 13 hinzugekommen: Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.

ABSCHNITT 13 gelöscht: Verpackungen aus Metall.

ABSCHNITT 13 hinzugekommen: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 13 gelöscht: Abfälle a.n.g.

ABSCHNITT 16 hinzugekommen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

ABSCHNITT 16 hinzugekommen: Berechnungsmethode

GV Gefährdungsgruppe Haut: HB

GV Gefährdungsgruppe Einatmen: E

GV Freisetzungsgruppe: niedrig

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.